



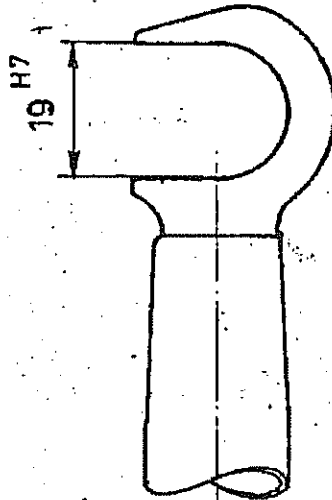
# SERVICE BULLETIN

MESSERSCHMITT-BÖLKOW-BLOHM GMBH  
MÜNCHEN-OTTOBRUNN · UNTERNEHMENSBEREICH FLUGZEUGE

Tel. München (0 89) 80 00 52 36

Muster: Segelflugzeug PHOEBUS  
Baureihe: A1, B1, B2, C  
Betrifft: Flossenstange 15 120 - 4274  
Arbeit: Kontrolle des Paßmasses der Gabel  
Dringlichkeit: Vor nächstem Flug

A. Gültigkeit: Alle Werk-Nr.  
B. Anlaß: Bei einer Maschine wurde Deformation der Flossenstange festgestellt. Dieser Fall erfordert Überprüfung des oben angegebenen Bauteiles.  
C. Beschreibung: Bei demontiertem Höhenleitwerk folgendes Maß kontrollieren:



$19^{+0.021}_0$

Wird Abweichung festgestellt, Seitenruder abbauen, Flossenstange ausbauen. Die ausgebaute Flossenstange muß gegen eine neue ausgetauscht werden. Darauf hingewiesen wird, da Deformation der Gabel durch unsachgemäße Handhabung bei Montage und Demontage des Höhenleitwerkes verursacht werden kann, daß die Hinweise im Flug- und Betriebshandbuch eingehalten werden. Besonders wichtig ist einwandfreie Beweglichkeit der Gelenklager.

D. Durchführung: Vor nächstem Flug.  
E. Arbeitszeit: ca. 1/2 Stunde  
F. Material: Falls Flossenstange getauscht werden muß, ausgebaute Flossenstange an die Firma

Fiberglastechnik R. Lindner  
Ortsstraße 70  
7959 Walpertshofen

senden und von dort neue Flossenstange beziehen. Keine Sonderwerkzeuge erforderlich.

G. Werkzeuge: Keine  
H. Gewichte und Schwerpunktlg.: Keine Auswirkung  
I. Handbücher: Keine Auswirkung  
K. Abnahme: Bei Einbau einer neuen Flossenstange Prüfer Klasse III  
L. Anlagen: Keine  
M. Ausgabe: An alle Halter der oben angegebenen Baureihen und betroffener Luftfahrttechnischer Betrieb.

Anerkannt durch  
Luftfahrt-Bundesamt



Datum 6/76

02. Sep. 1976

*J. Müller*

Nr. PHOEBUS 27-~~1000~~  
Seite 1 von 1

6/76



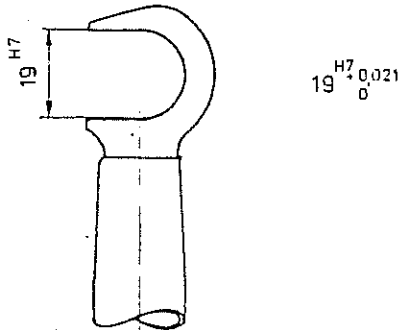
# SERVICE BULLETIN

MESSERSCHMITT-BÖLKOW-BLOHM GMBH  
MÜNCHEN-OTTOBRUNN · UNTERNEHMENSBEREICH FLUGZEUGE

Tel. (0 89) 60 00 52 36

Muster: Segelflugzeug PHOEBUS  
Baureihe: A1, B1, B2, C  
Betrifft: Flossenstange, Bauteil Nr. 15 120-4274  
Arbeit: Kontrolle des Paßmaßes der Gabel  
Dringlichkeit: Vor nächstem Flug

- A. Gültigkeit: Alle Werknummern  
B. Anlaß: Bei einem Flugzeug wurde eine Deformation des Gabelkopfes der Höhenruder-Flossenstange (in der Seitenflosse) festgestellt. Dieser Fall erfordert die Überprüfung der Stangengabel bei allen Flugzeugen o. a. Serien.  
C. Beschreibung: Das Höhenruder ist gem. Flug- und Betriebshandbuch abzubauen und das Maß der Gabel gemäß der Abbildung zu kontrollieren. Wird eine Abweichung außerhalb des Toleranzbereiches festgestellt, ist die Flossenstange gegen eine neue auszutauschen. Dazu ist das Seitenruder abzubauen.



## ANMERKUNG

Die Ein- und Ausbauhinweise im Flug- und Betriebshandbuch sind zu beachten. Bei unsachgemäßer Handhabung kann eine Deformation erfolgen. Keine Gewalt anwenden. Einwandfreie Beweglichkeit der Gelenklager ist wichtig.

- D. Durchführung: Sachverständiges Personal  
E. Arbeitszeit: Ca. 1/2 Stunde  
F. Material: Falls Flossenstange defekt, einsenden an  
Firma R. Lindner  
Ortsstraße 70  
D 7959 Walpertshofen  
und dort eine neue Flossenstange anfordern.  
G. Werkzeuge: Keine Sonderwerkzeuge erforderlich  
H. Gewicht und Schwerpunktlg.: Keine Auswirkung  
I. Handbücher: Keine Auswirkung  
K. Abnahme: Einbau einer neuen Flossenstange, Prüfer Klasse 3  
L. Genehmigung: Entwicklungsbetrieb I EAB  
M. Anlagen: Keine  
N. Ausgabe: An alle Halter der o. a. Flugzeuge und betroffenen Luftfahrttechnischen Betrieb

Datum 7/76

Nr. PHOEBUS 27-60/1  
Seite 1 von 1

**Luftfahrt-Bundesamt**  
 I 13-303.61 -76-268

33 BRAUNSCHWEIG, den  
 Flughafen

30. September 1976

Hinweis

Durch diese Mitteilung unterrichtet Sie das LBA vorab über den Inhalt einer bescheidigten Lufttüchtigkeitsanweisung (LTA), deren endgültiger Text demnächst in den Nachrichten für Luftfahrer, Teil II (NFL II) bekanntgemacht werden wird. Rechtsverbindlich ist die LTA ausschließlich in der Fassung ihrer Bekanntmachung in den NFL.

Lufttüchtigkeitsanweisung (Entwurf)

Nach § 14 der Betriebsordnung für Luftfahrtgerät (NFL IX-26/70) wird nachstehende Lufttüchtigkeitsanweisung (LTA) erlassen.

Ein durch sie betroffenes Luftfahrtgerät darf nach dem in der LTA angegebenen Termin, außer für Zwecke der Durchführung der Maßnahmen, nur in Betrieb genommen werden, wenn die angeordneten Maßnahmen ordnungsgemäß durchgeführt worden sind.

76-268 Messerschmitt-Bölkow-Blohm

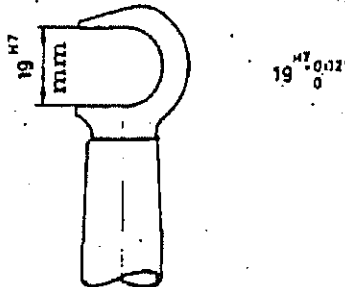
Betroffene Segelflugzeuge:  
 Phoebus A1, B1, B2 und C.  
 (Geräte-Nr. 252).  
 Alle Werknummern.

Datum der Ausgabe:  
 30. September 1976

Betrifft:  
 Höhensteuerung.

Anlaß:  
 Verformung des Gabelkopfes der Höhenruderstoßstange (in der Seitenflosse).

Maßnahmen und Fristen:  
 Vor dem nächsten Flug ist das Maß der Gabelöffnung der Höhenruderstoßstange (P/N 15 120-4274) gemäß Abbildung zu prüfen.



Liegt es außerhalb der angegebenen Toleranzen, ist die Stoßstange gegen eine neue auszutauschen.  
 Die Arbeiten sind entsprechend dem Service Bulletin auszuführen.

Technische Mitteilung des Herstellers:  
 MBB Service Bulletin Phoebus 27-60/1.  
 Die technische Mitteilung wird hiermit Bestandteil dieser LTA.

Durchführung und Bescheinigung:  
 Die Maßnahmen sind von einer sachkundigen Person durchzuführen.  
 Die anschließende Abnahme der ausgewechselten Stoßstange hat durch einen Prüfer Kl.3 zu erfolgen.  
 Alle Maßnahmen sind in den nach § 15 LuftBO zu führenden Betriebsaufzeichnungen zu bescheinigen.

Bei der Auswahl der zum Seildurchmesser passenden Seilverbindungen und deren Herstellung sind die verbindlichen Verarbeitungsvorschriften, die von den Herstellern der betreffenden Segelflugzeuge oder Motorsegler zu beziehen sind, zu beachten.

Anmerkung:

Liegen für ältere Segelflugzeugmuster keine Verarbeitungsunterlagen vor, weil weder Hersteller noch Musterbetreuer erreichbar sind, so ist es zulässig, die Verarbeitung in Übereinstimmung mit der Verarbeitungsanweisung eines anderen Segelflugzeugherstellers durchzuführen, die für vergleichbare Segelflugzeugmuster Gültigkeit hat.

Fristen:

Maßnahme 1 + 2: Innerhalb 7 Tagen nach Erhalt der LTA.

Maßnahme 3: a) Bei der nächsten Grundüberholung oder  
b) bei notwendigem Austausch wegen Seilverschleiß oder Beschädigungen.  
c) Bei Neubauten sofort nach Bekanntgabe der LTA.

Durchführung und Bescheinigung:

Die ordnungsgemäße Durchführung der Maßnahme 1 ist von einem Werkstattleiter des DAeC oder einem anerkannten luftfahrttechnischen Betrieb oder von einem Prüfer Klasse 3 mit entsprechender Berechtigung im Luftfahrzeug-Bordbuch zu bescheinigen.

Die Maßnahme 2 und 3 sind vom Hersteller oder, wenn vom Hersteller nicht anders festgelegt, von einem anerkannten luftfahrttechnischen Betrieb mit entsprechender Berechtigung durchzuführen und im Luftfahrzeug-Bordbuch zu bescheinigen.

Die beiliegende Prüfanweisung ist Bestandteil dieser LTA.

Sonstiges:

Diese Lufttüchtigkeitsanweisung ersetzt die LTA-Nr. 74-323, Ausgabe vom 27.8.1974